

einen bis zu 4,1% Gewichtsverlust verlorenen Strang (das ist also ein zur Erhaltung des maximalen Farbtons bei einstündiger Färbung ausreichender Verseifungsgrad),

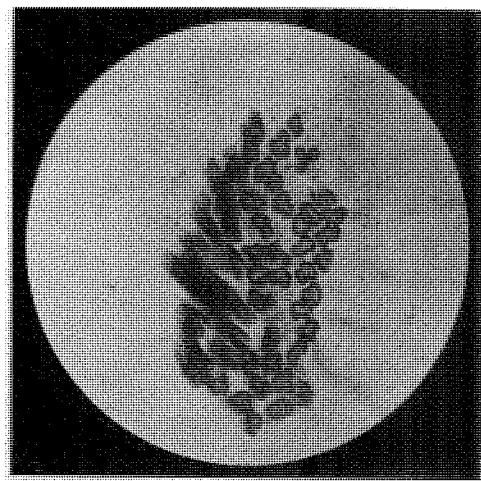


Abb. 10.

unter gleichen Umständen bestimmt, nur bis auf 158,3 g zurückgegangen; die Dehnbarkeit hatte etwas zugenommen.

#### Zusammenfassung:

Celaneseside wurde unter normalisierten Bedingungen oberflächlich verseift und nachher einer Färbung mit Benzopurpurin 4B unterworfen. Es wurde gefunden,

dass bei der Verseifung eine Zwischenschicht entstehen muss, in welcher der Essigsäuregehalt erst langsam, dann schneller abnimmt. Die Verseifung wird durch höhere

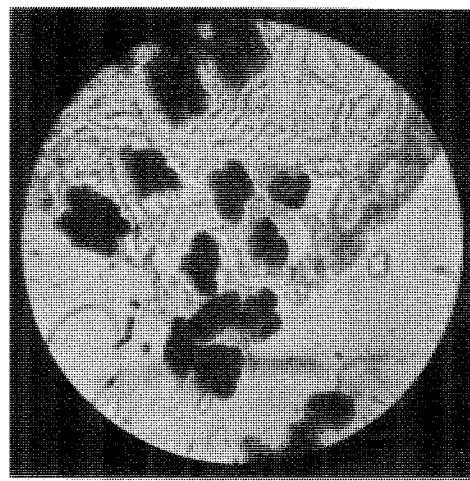


Abb. 11.

Temperatur oder konzentriertere Lauge beschleunigt, erreicht aber nur sehr schwer ihren theoretischen Maximalwert. Die Farbstoffaufnahme wird in hohem Maße von der Dauer des Färbens beeinflusst, so dass, wenn letztere zu kurz bemessen wird, stärkere Verseifung zwecklos ist. Der Prozess gestattet regelmäßige und intensive Färbungen, ohne dass nennenswerter Glanz- und Festigkeitsverlust erhalten werden. [A. 180.]

## Amtsbezeichnung der „Mitglieder“ der Reichsmittelbehörden, eine Standesfrage der Chemiker.

Von Dr. MERRES, Berlin.

(Eingeg. 7. Februar 1931.)

Die notwendig gewordene Regelung der Amtsbezeichnung der in die Gruppe 2a der Besoldungsordnung A eingereichten Reichsbeamten, unter denen sich eine größere Zahl von Chemikern befindet, stößt dem Vernehmen nach auf Widerstand. Durch das Besoldungsgesetz vom 19. Dezember 1927 ist für die Mitglieder bestimmter höherer Reichsbehörden, der sogenannten Reichsmittelbehörden (Reichsgesundheitsamt, Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Reichsarchiv, Chemisch-Technische Reichsanstalt, Statistisches Reichsamt, Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, Reichsversicherungsamt, Reichswirtschaftsgericht, Reichsversorgungsgericht, Reichspatentamt, Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Reichsschuldenverwaltung), einheitlich und ausschließlich die Gruppe A 2a geschaffen worden. Indem diese Gruppe derjenigen vorangestellt ist, in welche die Oberregierungsräte der übrigen Reichsbehörden (Gruppe A 2b<sup>1</sup>) eingegliedert sind, wollte der Gesetzgeber zweifellos zum Ausdruck bringen, dass, entsprechend der Bedeutung der Reichsmittelbehörden, jene „Mitgliedstellen“ gehobenen Charakter haben, und deren Inhaber ranglich den Oberregierungsräten zum mindesten gleichstehen. Diesem Willen des Gesetzgebers ist aber bislang insofern keine Folge gegeben worden, als nur ein Teil der Mitglieder die Amtsbezeichnung Oberregierungsrat bzw. Oberfinanzrat usw. führt. Eine auf Grund des § 34 des angezogenen Besoldungsgesetzes vorzunehmende Regelung der Amtsbezeichnung ist bisher nicht erfolgt, trotzdem bereits mehr als drei Jahre nach Inkrafttreten dieses

Gesetzes verflossen sind. Die Unterlassung wurde u. a. damit begründet, dass zunächst das Urteil des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich in der Klage des Reiches gegen das Land Bayern wegen verfassungswidriger Titelverleihung abgewartet werden müsste. Ungeachtet dessen und entgegen der Auffassung, dass das Gesetz nur eine allgemeine Regelung für alle Mitglieder zulässt, sind einige juristisch vorgebildete Regierungsräte in Mitgliedstellen zu Oberregierungsräten ernannt worden. Zeitungsnachrichten und anderen Mitteilungen folge sind nun, nachdem das Urteil in der erwähnten Klagesache gefällt worden ist, seitens der Reichsregierung Schritte unternommen worden, die Amtsbezeichnung für die Mitglieder der oben angeführten Reichsbehörden einheitlich zu regeln und zwar in dem Sinne, dass alle in die Gruppe A 2a eingestuften Beamten die Amtsbezeichnung Oberregierungsrat bzw. Oberfinanzrat, Oberarchivrat erhalten sollten. Eine Regelung auf dieser Grundlage erscheint nach jenem Urteil des Staatsgerichtshofes nur möglich, wie aus den Entscheidungsgründen erhellt, aus denen folgendes wiedergegeben sei: „Amtsbezeichnungen sind Bezeichnungen, die für die jeweiligen Amtsinhaber ohne Rücksicht auf deren Person derart beschaffen sind, dass die in das Amt Eingewiesenen sie ohne besondere Verleihung führen dürfen. Als eine von der Reichsverfassung zugelassene Amtsbezeichnung kann nur eine solche angesehen werden, die für das in Frage stehende Amt derart bestimmt ist, dass fragliches Amt nicht mit einmal oder mehrfach gesteigerten Titeln bezeichnet werden kann.“ Demnach enthält die Begründung zu dem Urteil des Staatsgerichtshofes in der Titel-

<sup>1)</sup> Entspricht der preußischen Gruppe 2b + 1200 RM. Zulage.

frage die hochbedeutsame Feststellung, daß allen Inhabern des gleichen Amtes die gleiche Amtsbezeichnung zukommt. Mithin ist es abwegig, daß in einer Behörde der Gruppe 2a angehörige Beamte zum Teil als Oberregierungsräte, zum Teil als Regierungsräte in Erscheinung treten. Wie verlautet, widerspricht das Reichsfinanzministerium aber nachdrücklich der Durchführung der von dem in Beamtenfragen federführenden Reichsministerium des Innern eingeleiteten Maßnahme, obwohl eine geldliche Belastung des Haushalts nicht in Frage kommt. Seinen Standpunkt soll das Reichsfinanzministerium vielmehr damit begründen, daß die Verleihung der Amtsbezeichnung Oberregierungsrat an sämtliche Mitglieder der Reichsmittelbehörden eine ungerechtfertigte Bevorzugung bedeuten würde, weil sich in verschiedenen provinzialen Behörden, z. B. den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Stellen, Regierungsräte im weit höherem Lebensalter befänden als die noch als Regierungsräte bezeichneten Mitglieder der Reichsmittelbehörden. Denn unter den letzteren Beamten ständen verschiedene erst in einem Lebensalter von 30—35 Jahren. Ferner sei in Betracht zu ziehen, daß die Gruppe 2a für diese Beamten überwiegend Eingangsgruppe sei und ihnen deshalb hieraus der Vorteil erwünscht, von vornherein ein höheres Gehalt zu beziehen als die Regierungsräte anderer Behörden, und daß ferner die Amtsbezeichnung Oberregierungsrat nur Beamten gebühre, deren Amt erhöhte Verantwortung erheische, wie dies der Fall sei bei den Oberregierungsräten der Gruppe A 2b. Schließlich könnte, wenn jetzt alle Mitglieder Oberregierungsräte würden, im Volke die allerdings fälschliche Auffassung Platz greifen, die Regierung hätte bei einzelnen gehobenen Beamtengruppen die durch die Notverordnung über den Gehaltsabzug bewirkte Senkung der Bezüge dadurch ausgeglichen, daß sie auf dem Wege der Beförderung einen Ausgleich für die Gehaltsminderung schaffe.

Zu den angeblichen Ausführungen des Reichsfinanzministeriums ist folgendes zu bemerken: Soweit es sich um technisch insbesondere chemisch vorgebildete Mitglieder handelt, haben diese überwiegend ihre erste planmäßige Anstellung nicht in der Stellung eines Mitgliedes, sondern vor dem Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 in der Stellung eines „Ständigen Mitarbeiters“ und unter der Herrschaft dieses Besoldungsgesetzes in der Stellung eines Regierungsrates der Gruppe A 10 erhalten, welche die Eingangsgruppe für alle übrigen wissenschaftlich vorgebildeten Beamten bildete und der jetzigen Gruppe A 2c<sup>2</sup>) entspricht. Das Aufrücken eines Regierungsrates der Gruppe 2c in eine Mitgliedstelle erfolgt nur bei Gelegenheit und ist daher ebenso wie das Aufrücken in die Gruppe 2b als Beförderung anzusprechen. Der größere

<sup>2)</sup> Entspricht der preußischen Gruppe 2 b ohne Zulage.

### Zum Valenzproblem des fünfwertigen elektronegativen Phosphoratoms.

Von Prof. Dr. Ludwig Anschütz, Brünn.

Da in dieser Zeitschrift<sup>1)</sup> der Vortrag des Verfassers über das obengenannte Thema und über die nachfolgende Diskussion im Auszug wiedergegeben wurde, so sei es gestattet, einige Bemerkungen anzuschließen und den derzeitigen Stand der Frage nach den Valenzverhältnissen des fünfwertigen elektronegativen Phosphoratoms kurz zu skizzieren.

Es handelt sich dabei um die Entscheidung zwischen folgenden drei Möglichkeiten:

1. Alle Valenzen des genannten Atoms gleichberechtigt;
2. Eine von diesen Valenzen verschieden von den anderen;
3. Zwei von diesen Valenzen verschieden von den anderen.

<sup>1)</sup> Diese Ztschr. 43, 1074 [1930].

Teil der chemisch vorgebildeten Regierungsräte in Mitgliedstellen hat das 40. Lebensjahr überschritten, so im Reichspatentamt. In dieser Beziehung ist besonders das Reichsgesundheitsamt hervorzuheben; von den zehn Chemikern, die in dieser Behörde Mitgliedstellen innehaben und noch die Amtsbezeichnung Regierungsrat führen, weisen neun ein Lebensalter von 50—59 Jahren auf; der zehnte ist auch bereits 49½ Jahre alt. Nicht in Abrede kann gestellt werden — und es erscheint sogar notwendig, darauf hinzuweisen —, daß im Reichsgesundheitsamt allerdings die Ärzte im Gegensatz zu den Chemikern — ebenso wie die rechtskundigen Beamten der fast ausschließlich mit solchen besetzten Reichsmittelbehörden (z. B. Reichsversicherungsamt und Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung) ihre erst planmäßige Anstellung in der Stelle eines Mitglieds erhalten haben, es sei denn, daß sie, was im geringeren Umfange zutrifft, vorher Behörden der abgetretenen Gebiete oder abgebauten Behörden angehörten. Wenn es Mitglieder der Reichsmittelbehörden gibt, die noch nicht 40 Jahre alt sind, so ist die Erklärung hierfür im wesentlichen in der Gepflogenheit zu suchen, Ärzte und Juristen unmittelbar als Mitglieder anzustellen. Auch die angebliche Behauptung des Reichsfinanzministeriums kann nicht unwidersprochen bleiben, daß es sich bei den in die Gruppe A 2b eingereihten Oberregierungsräten der übrigen Reichsbehörden durchgängig um Beamte handelt, die Aufgaben von größerer Verantwortlichkeit zu erledigen haben als diejenigen, die den Mitgliedern der Reichsmittelbehörden obliegen. Von welcher Bedeutung die Tätigkeit der in den fachtechnischen Reichsmittelbehörden wie Reichspatentamt, Chemisch-Technische Reichsanstalt, Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft und Reichsgesundheitsamt beschäftigten Chemiker für die Wirtschafts- und für die Gesundheitspolitik der deutschen Reichsverwaltung ist, ist erst kürzlich a. a. O.<sup>3)</sup> behandelt worden. Wenn jetzt Bestrebungen im Gange sind, den Anspruch aller Mitglieder auf die Amtsbezeichnung Oberregierungsrat streitig zu machen, so liegt leider die Vermutung nahe, daß dies geschieht, weil zu den Beamten der Gruppe A 2a mit der Amtsbezeichnung Regierungsrat viele technisch vorgebildete Akademiker wie Chemiker und Ingenieure zählen und diese, trotz ihrer Unentbehrlichkeit für die Erfüllung der Aufgaben der Reichsverwaltung und angesichts der Wichtigkeit der Technik für das gesamte Wirtschaftsleben, zurückgesetzt werden sollen.

Daß die Bestrebungen, den Stand des technischen Verwaltungsbeamten auf diese Weise mittelbar herabzudrücken, zu keinem Erfolg führen, daran dürfen nicht nur die beteiligten Beamten, sondern auch die wirtschaftlichen und industriellen Kreise ein erhebliches Interesse haben.

[A. 17.]

<sup>3)</sup> Merres, Die Chemie und der Chemiker in der Verwaltung. Diese Ztschr. 43, 1087 [1930].

In Liebigs Annalen der Chemie<sup>2)</sup> wurden kürzlich die Gründe eingehend besprochen, die für jede dieser drei Möglichkeiten ins Feld geführt werden können. Die Arbeit von Ernst Bergmann und Alfred Bondi<sup>3)</sup>, die den Hauptgegenstand der eingangs erwähnten Diskussion bildete, fand hierbei sorgfältige Berücksichtigung. E. Bergmann und A. Bondi haben sich auf Grund ihrer Beobachtungen der Ansicht von der Sonderstellung einer Valenz des fünfwertigen elektronegativen Phosphoratoms angeschlossen, die zuerst von J. Meisenheimer<sup>4)</sup>, sodann von dem Verfasser<sup>5)</sup> vertreten wurde. Auch heute noch muß dieser Annahme die meiste Wahrscheinlichkeit zugesprochen werden; dagegen

<sup>2)</sup> Ludwig Anschütz u. Fritz Wenger, LIEBIGS Ann. 482, 25 [1930]. <sup>3)</sup> Ber. Dtsch. chem. Ges. 63, 1158 [1930].

<sup>4)</sup> LIEBIGS Ann. 397, 298 [1913]. <sup>5)</sup> Ebenda 454, 94 [1927].